

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung
des Marktes Aidenbach
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Vom 15.02.2011

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Aidenbach folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschrift**

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Markteinwohner betreibt der Markt als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 – 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 – 19),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§ 20),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 21)

**ZWEITER TEIL
Der gemeindliche Friedhof**

**Abschnitt 1
Allgemeines**

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindebewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird vom Markt als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
- zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben. Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Der Markt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 24) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);

2. zu rauchen, zu lärmern zu spielen;

3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die vom Markt zugelassene Fahrzeuge;

4. ohne Genehmigung des Marktes Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art (insbesondere auch Blumen, Kerzen und Kränze) feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;

5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;

6. Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen;

7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;

8. Grabbeete oder Grabeinfassungen und die bepflanzten Bereiche in den Grünanlagen zu betreten;

9. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen oder ähnliche Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gieskannen zwischen den Gräbern aufzustellen oder zu hinterstellen;

10. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis des Marktes und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Der Markt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Genehmigung ist beim Markt – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a - 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) Über die Genehmigung entscheidet der Markt innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

- (4) Hat der Markt nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigten zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 3 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann vom Markt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (9) Die gewerbliche Betätigung kann für ein Kalenderjahr oder für einen kürzeren Zeitraum zugelassen werden. Soweit die Genehmigung für ein Kalenderjahr erteilt worden ist, verlängert sich diese um den gleichen Zeitraum, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf widerrufen wird.
- (10) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten der Friedhöfe und Leichenhäuser ausgeführt werden, nicht jedoch an Samstagen und arbeitsfreien Tagen sowie an Sonn- und Feiertagen.

§ 8 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Grabstätte für anonyme Erd- und Urnenbestattungen (§ 10); (Urnen)Reihengräber
- b) Einzelgrabstätten (§ 11) bestehend aus einer Grabstelle; in ihr können ein Sarg und bei Tieferlegung 2 Särge bestattet werden.
- c) Doppelgrabstätten (§ 11) bestehend aus 2 Grabstellen; in ihr können 2 Särge und bei Tieferlegung 4 Särge bestattet werden.
- d) Dreifachgrabstätten (§ 11) bestehend aus drei Grabstellen; in ihr können 3 Särge und bei Tieferlegung 6 Särge bestattet werden.
- e) Vierfachgrabstätten (§ 11) bestehend aus vier Grabstellen; in ihr können 4 Särge und bei Tieferlegung 8 Särge bestattet werden.
- f) Fünffachgrabstätten (§ 11) bestehend aus 5 Grabstellen; in ihr können ein Sarg und bei Tieferlegung 10 Särge bestattet werden.
- g) Urnenfelder (§ 12) bestehend aus 4 Urnengrabstellen
- h) Urnengräber (§ 12) bestehend aus 4 Urnengrabstellen
- i) Kindergräber (§ 11) bestehend aus 1 Grabstelle für einen Kindersarg (bis zu 8 Jahren) und bei Tieferlegung 2 Kindersärge (bis zu 8 Jahre). Zusätzlich können 2 Urnen für Verstorbene jeden Alters bestattet werden.
- j) Urnennischen/Urnenuwand (§ 12) bestehend aus 2 Urnengrabstellen

In Erdgräbern (Buchstabe b bis f) kann jede Grabstelle anstelle einer Erdbestattung mit zwei Urnenbestattungen belegt werden.

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist

der Markt dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) eine Grabstätte im Grabfeld für anonyme Bestattungen zu.

(3) Ausgemauerte Grabkammern (Gruft) dürfen ab der Gültigkeit dieser Satzung nicht mehr neu errichtet werden. Bestehende Grüfte können jedoch erhalten bleiben.

(4) Dreifach-, Vierfach- und Fünffachgräber dürfen ab Gültigkeit dieser Satzung nicht mehr neu errichtet werden. Bestehende Gräber können erhalten bleiben.

§ 9 Aufteilungsplan

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan, siehe Anlage 1) des Marktes. In ihm sind die einzelnen Grabstätten eingezeichnet und nummeriert.

§ 10 Grabfeld für anonyme Erd- und Urnenbestattungen

(1) Der Markt stellt auf dem Friedhof ein Grabfeld für anonyme Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung.

(2) Sichtbare äußere Merkmale wie Grabmale, Grabplatten, Grabschmuck o. ä. sind auf dem Grabfeld nicht zulässig. Zum Trauertag kann Blumenschmuck abgelegt werden.

(3) Die Pflege des Grabfeldes erfolgt durch den Markt.

(4) Anonyme Beisetzungen finden ohne Beteiligung der Hinterbliebenen statt und werden durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Tag der Bestattung und exakte Lage werden den Hinterbliebenen nicht mitgeteilt.

§ 11 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten (nach § 8 Abs. 1 Buchstaben b bis f und i) für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23), ansonsten längstens für die Dauer von 5 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder

2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann der Markt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Der Markt kann

- aus wichtigen Gründen (z. B. Renovierungs-, Umbau-, Erweiterungsmaßnahmen) oder
- wenn beim Öffnen des Grabes festgestellt wird, dass die Beschaffenheit des Bodens keine weitere Beerdigung mehr zulässt und auch eine Tieferlegung der bereits durchgeführten Bestattungen nicht mehr möglich ist,

die Nutzung des Grabes ganz oder teilweise aufheben bzw. nur zur Grabpflege beschränken. Die Beschränkung wird im Einzelfall – nach Anhörung des Nutzungsberechtigten – vom Markt bestimmt.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tod keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten

Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird vom Markt entsprechend umgeschrieben.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist dem Markt anzuzeigen, der dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist dem Markt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten (nach § 8 Buchst. g, h und j), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23), ansonsten längsten für die Dauer von 5 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird vom Markt entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist er berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstellen im Bereich „Neuer Teil“ des Friedhofes haben in der Regel folgende Ausmaße (= Höchstmaße):

anonyme Grabfeldstelle	Länge	2,00 m	Breite	1,00 m	
Einzelgräber	Länge	2,00 m	Breite	1,00 m	
Doppelgräber	Länge	2,00 m	Breite	2,00 m	
Dreifachgräber	Länge	2,00 m	Breite	3,00 m	
Vierfachgräber	Länge	2,00 m	Breite	4,00 m	
Fünffachgräber	Länge	2,00 m	Breite	5,00 m	
Kinder-/Urnengräber	Länge	1,50 m	Breite	0,85 m	
Urnennische	Länge	0,60 m	Breite	0,60 m	
Urnennische (Frontplatte)	Höhe	0,35 m	Breite	0,256 m	Stärke 0,03 m

Bei den angegebenen Längenmaßen (ausgenommen Urnennische und Urnennischen), sind an der Fußseite des Sarges 40 cm durch die gemeindlichen Grabeinfassungsplatten überdeckt. Die Angaben sind Zirkmaße, aber in der Reihe unbedingt einheitlich und zwingend erforderlich. Bei Doppelgräbern, die sich am Rand einer Grabreihe befinden, kann der Markt (Friedhofsverwaltung) Ausnahmen hinsichtlich der Grabbreite gestatten. Die Grabbreite darf hierbei eine Breite von 1,60 m nicht unterschreiten sowie 2,00 m nicht überschreiten. Abweichende Grabbreiten innerhalb einer Grabreihe sind nicht zulässig. Gemessen wird ab der Grabsteinrückseite (Flucht).

(2) Der Abstand von Grabstätte zur Grabstätte darf 0,4 m (gemessen von Außenkante zur Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Außenmaße und Abstände der Grabstellen im Bereich „Alter Teil“ können von den o. a. Maßen abweichen und werden je nach dem vorhandenen Platz bestimmt und der Umgebung angepasst.

(4) Die Tiefe der Grabstätten bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 1 m bzw. bis zur Oberkante des Kindersarges oder der Urne wenigstens 0,80 m.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (3) Zur gärtnerischen Gestaltung dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätten nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartiger Pflanzen, Bäume) sind nicht zulässig. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt.
- (4) Das Aufstellen von Blumenschmuck, Grablaternen und –kerzen sowie die Anbringung von Bepflanzungen um Urnenfelder ist nicht gestattet. Der Markt ist berechtigt, solche – die Pflegearbeiten störenden Gegenstände/Bepflanzungen – zu entfernen.
- (5) Blumenschmuck und Grabkerzen an der Urnenwand dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden. Unzulässiger Blumen-/Kerzenschmuck (insbesondere auf Dauer niedergelegte Kränze/Schalen/Laternen) dürfen von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Bei Bedarf kann der Markt einen Nachweis für die Dauergrabpflege verlangen. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist der Markt befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen. Das Nutzungsrecht gilt dann – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Grabstätte anderweitig vergeben werden.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis des Marktes. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, können vom Markt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann der Markt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Der Markt kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden. Bei den Frontplatten einer Urnennische darf keine Firmenbezeichnung angebracht werden.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabdenkmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- a) bei Reihen- und Einzelgräbern Höhe 1,35 m (einschl. Sockel) Breite 0,90 m
- b) bei Doppelgräbern Höhe 1,40 m (einschl. Sockel) Breite 1,70 m
- c) bei Drei-, Vier-, Fünffachgräbern Höhe 1,60 m (einschl. Sockel) Breite 2,50 m
- d) bei Kindergräbern Höhe 0,75 m (einschl. Sockel) Breite 0,50 m
- e) bei Urnenfeldern Trapezplatten lt. Anlage 2 Grundform 60x60 cm
- f) bei Urnennischen (Frontplatten) Höhe 0,35 m Breite 0,256 m Stärke 0,03 m

(2) Grabdenkmäler, die vor dem 31.12.2002 errichtet wurden, bleiben von den Größenangaben unberührt.

(3) Für Bestehende und zur Versetzung nach Aidenbach bestimmte Grabsteine kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden; insbesondere dann, wenn es sich um Kreuze oder Statuen als Grabdenkmäler handelt. Nachweis des alten Standortes mit Lichtbild oder Bestätigung sind mit dem Genehmigungsantrag (§ 15) beim Markt einzureichen.

(4) Liegende Grabplatten dürfen nur im Bereich „Alter Teil“ verwendet werden. Es können jedoch durch den Markt (Friedhofsverwaltung) Ausnahmen gestattet werden, wenn die Grabplatte bzw. die Grabplattenteile nicht mehr als die Hälfte der bepflanzbaren Grabfläche überdecken. Bei den Kinder- und Urnengrabstätten im Bereich „Neuer Teil“ ist eine Abdeckung der bepflanzbaren Fläche unzulässig und eine Ausnahme nicht möglich.

(5) Grabeinfassungen sind im Bereich „Neuer Teil“ untersagt. Bei Einzel- und Doppelgräbern können jedoch durch den Markt (Friedhofsverwaltung) Ausnahmen gestattet werden, wenn die Einfassung eine breite von maximal 8 cm nicht überschreitet und sich in die Grabanlage einfügt. Die Grababgrenzung im Bereich „neuer Friedhof“ erfolgt durch ca. 40 cm breite Granitplatten, die vom Markt gestellt und Verlegt werden. Urnenfelder nach § 8 Abs. 1 Buchst. g dieser Satzung erhalten keine Grababgrenzung. Im Bereich „Alter Teil“ werden die Ausmaße der Grabsteineinfassung je nach dem vorhandenen Platz bestimmt (siehe § 13 Abs. 3).

(6) Die Urnennischen der Urnenwand werden mit Urnenplatten verschlossen. Diese werden vom Markt Aidenbach bereitgestellt und bleiben Eigentum des Marktes. Die Urnenplatten werden nach Rücksprache mit dem Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entsprechend der Anlage 3 dieser Satzung einheitlich beschriftet. Die Kosten für die Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte. Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, Malerarbeiten vorzunehmen oder Urnen zu entnehmen. Ferner ist es nicht gestattet, Nägel und Schrauben anzubringen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden oder Nischen Kränze oder Blumenschmuck sowie Grabkerzen zu befestigen.

(7) Grundsätzlich sind Grabmale aus Naturstein zugelassen. Holz- und Metallgrabmale können zugelassen werden, wenn sie in das Gesamtbild der Anlage passen.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 18 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu

erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt der Markt Mängel in der Standsicherheit fest, kann er nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannte Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis des Marktes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler vom Nutzungsberechtigten grundsätzlich binnen eines Monats zu entfernen. Es ist hierbei das Grabmal ggf. samt Einfassung abzubauen, die gesamte Bepflanzung zu entfernen, das Grabbeet einzueben und anschließend die Grabfläche aufzuräumen. Sofern die Grabstelle nach einer schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten entfernt wird, geht das Grabmal in das Eigentum des Marktes über.

VIERTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal des vom Markt beauftragten Bestattungsunternehmens.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Angehörigen und und ggf. der zuständigen Kirchengemeinde fest.

§ 23 Ruhezeiten

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 20 Jahre. Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie bei Urnenbestattungen beträgt die Ruhefrist 12 Jahre.

§ 24 Umbettung

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenreste bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er lässt die Umbettung durchführen. Er kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL

Übergangs- / Schlussbestimmungen

§ 25 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 20 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch frühestens mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung des Marktes den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzeigt (§ 22 Abs. 1),

5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14).

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

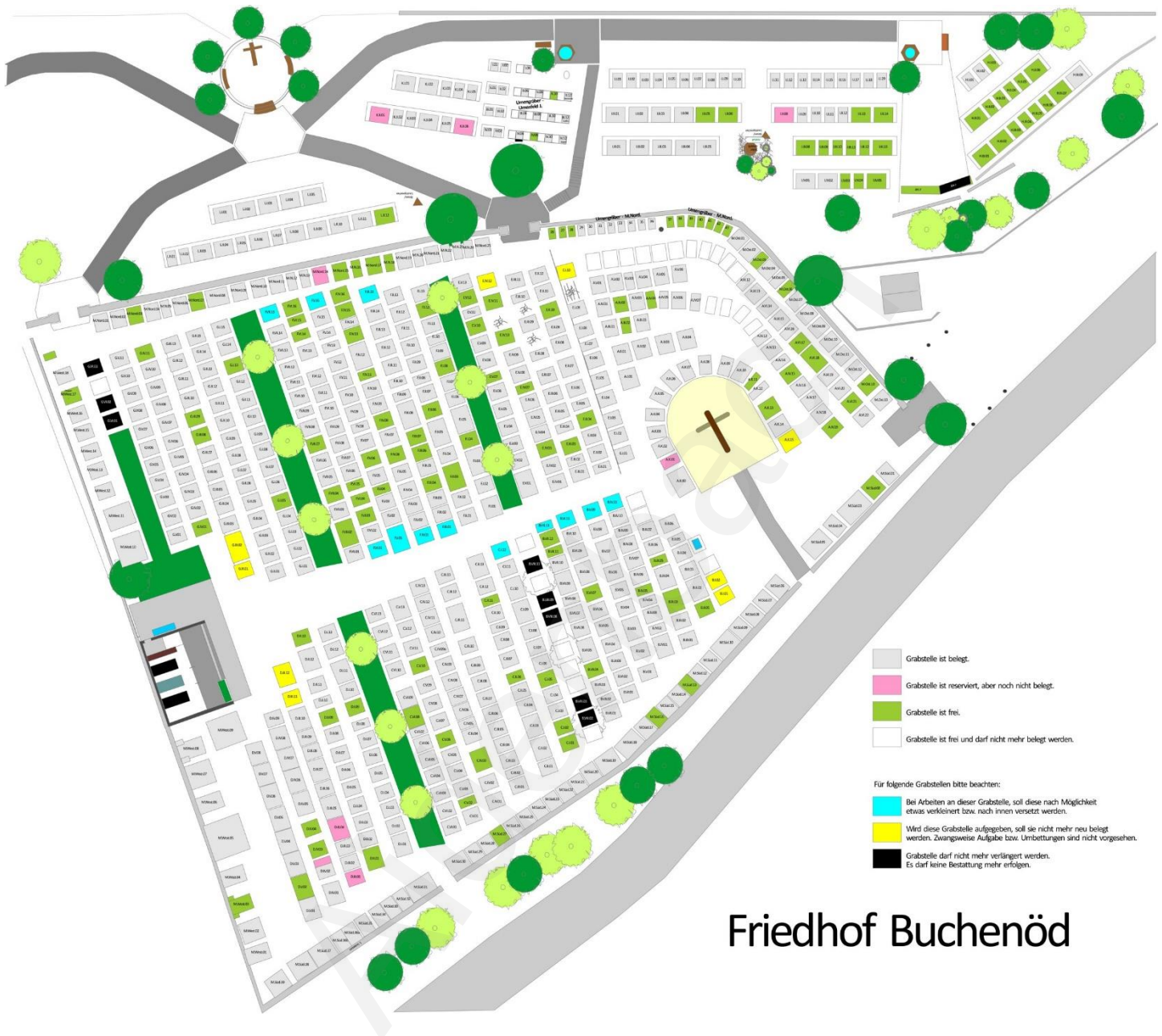
§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.07.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2010, außer Kraft.

Aidenbach, den 16.02.2011

Obermeister

1. Bürgermeister



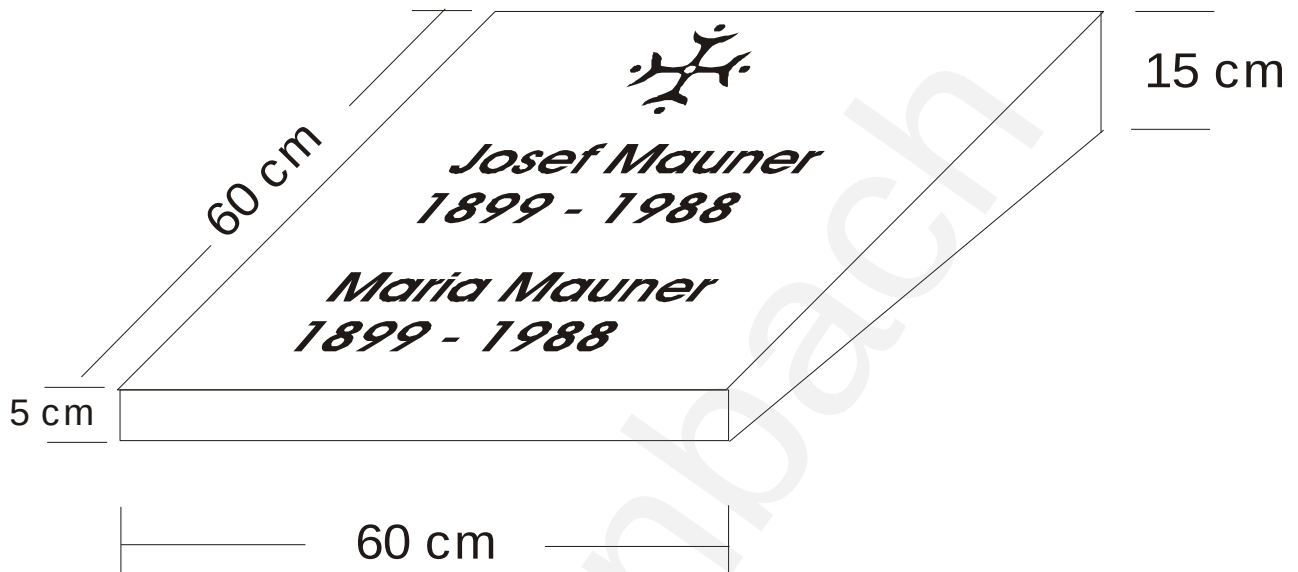
Anlage 2

Trapezplatte für Urnenfelder am Friedhof Aidenbach - Neuer Teil

Material: IMPALA (allseits poliert)

Kreuz und Schrift beliebig

Anzahl der möglichen Urnenbestattungen: 4



Anlage 3

Frontplatten Urnennischen der Urnenwand

Anzahl der möglichen Urnenbestattungen: 2

Material: Granit VANGA (Vorderseite poliert)

Maße: 35 x 25,6 x 3 cm

Inschrift: gehauen; hell getönt; einheitlich



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am

16.02.2011

in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden

am 28.02.2011 angeheftet und am 05.04.2011 wieder entfernt.

Aidenbach, 05.04.2011

Markt Aidenbach

Karl Obermeier

1. Bürgermeister